

# RS Vwgh 2024/1/18 Ro 2021/02/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2024

## Index

L94003 Sonstiges Gesundheitsrecht Niederösterreich

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §33 Abs2 Z2

ArbVG §34 Abs1

ASchG 1994 §1 Abs2 Z1

LandesgesundheitsagenturG NÖ 2020 §1 Abs2

LandesgesundheitsagenturG NÖ 2020 §3 Abs1

1. ArbVG § 33 heute
2. ArbVG § 33 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2003
3. ArbVG § 33 gültig von 01.07.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 360/1975

1. ArbVG § 34 heute
2. ArbVG § 34 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986

## Rechtssatz

Die der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur obliegende Errichtung und der Betrieb von Gesundheitseinrichtungen ist eine Tätigkeit bzw. Unternehmung, die ebenso durch Private oder private Institutionen erfolgen kann, weshalb es sich um keine hoheitliche Tätigkeit handelt. Somit liegt ein Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 ASchG 1994 und keine "sonstige Verwaltungsstelle" vor. Die der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur obliegende Errichtung und der Betrieb von Gesundheitseinrichtungen ist eine Tätigkeit bzw. Unternehmung, die ebenso durch Private oder private Institutionen erfolgen kann, weshalb es sich um keine hoheitliche Tätigkeit handelt. Somit liegt ein Betrieb im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, ASchG 1994 und keine "sonstige Verwaltungsstelle" vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2021020012.J03

## Im RIS seit

13.02.2024

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)